



**Studienordnung für den Zertifikatslehrgang
Certificate of Advanced Studies (CAS)
in Swiss Legal Aspects of Financial Planning (LAFP)**

Die Departementsleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften' vom 25. August 2016,

beschliesst:

1. Geltung

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften' vom 25. August 2016 den Zertifikatslehrgang "CAS Swiss Legal Aspects of Financial Planning" (CAS LAFP) der ZHAW School of Management and Law.

2. Kosten

Die Kosten für den CAS werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum CAS Swiss Legal Aspects of Financial Planning setzt einen Hochschulabschluss und einschlägige Berufserfahrung in der Finanzbranche oder angrenzenden Fachgebieten voraus.

Als Hochschulabschlüsse (Tertiär A - Hochschulen) gelten:

- Abschlüsse einer staatlich anerkannten Universität UH oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor oder konsekutiver Master, Doktorat)
- Abschlüsse einer staatlich anerkannten Fachhochschule FH oder einer Pädagogischen Hochschule PH (Bachelor oder konsekutiver Master, FH-Diplom)
- Abschlüsse einer Vorgängerschule der heutigen Fachhochschulen (wie ZHW, HTL, HWV)

Für Hochschulabsolventen gilt eine Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Anmeldung zum CAS CAS Swiss Legal Aspects of Financial Planning von mindestens 3 Jahren

Die Zulassung zu einem CAS-Angebot, das Bestandteil eines MAS-Programms ist, umfasst nicht gleichzeitig die Zulassung zum entsprechenden MAS.

3.2 Zusätzliche Zulassungsbedingungen bei Fehlen eines Hochschulabschlusses

Interessenten, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können «sur dossier» zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem «Tertiär B» Nachweis aus der Höheren Berufsbildung ergibt.

Als Abschlüsse (Tertiär B – Höhere Berufsbildung) gelten:

- Abschluss einer Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder einer Höheren Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom)

- Abschluss einer höheren Fachschule HF (z.B. HFW, HFBF, HFV).

Für Nicht-Hochschulabsolventen gilt eine Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Anmeldung zum CAS Swiss Legal Aspects of Financial Planning von mindestens 5 Jahren

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium dieses CAS umfasst 12 ECTS-Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und dauert in der Regel ca. vier Monate. Für den Erhalt des Zertifikats sind die beiden Module des CAS erfolgreich zu absolvieren.

In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Dispensierung und Anrechnung von Leistungen.

Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeiten, beruflicher Erfahrung, Führungsfunktionen usw. ist nicht möglich.

Vorleistungen können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Ein substantieller Teil des Workloads (mindestens 50%) ist im Zertifikatslehrgang CAS Swiss Legal Aspects of Financial Planning zu absolvieren.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan

Das Studium dieses CAS umfasst 12 Credits, ein Credit (ECTS) entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 25 Stunden. Der CAS baut sich modular aus folgenden zwei Modulen auf.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Core Legal	Pflichtmodul	Note	6
Advanced Legal	Pflichtmodul	Note	6

7. Leistungserbringung und Modulbewertung

Die geforderte Leistungserbringung muss für jedes Modul lückenlos erbracht werden.

Die Modulbewertung basiert auf den Leistungsnachweisen des Moduls und erfolgt mittels Noten in Viertelnotenschritten. Details dazu sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

Es werden keine Modulgruppen gebildet.

Eine ungenügende Prüfungsleistung einzelner Module kann im Einzelfall durch Nachprüfung oder Nachbesserung verbessert werden. Durch Nachbesserungen kann maximal die Note 4.0 erreicht werden.

8. Präsenz

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben. Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss Ziff. 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Studium beinhaltet die Anmeldung für den CAS mit den entsprechenden Modulen sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

Die Anmeldung zu einem CAS-Angebot, das Bestandteil eines MAS-Programms ist, umfasst nicht gleichzeitig die Anmeldung zum entsprechenden MAS. Die Anmeldung zum MAS hat separat zu erfolgen. Die Zulassungsbedingungen zum MAS-Programm sind in der entsprechenden Studienordnung geregelt.

10. Studienabschluss

Der CAS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gesamthaft 12 Credits aus den beiden zugehörigen Modulen gemäss Modulplan erworben sind.

11. Abschlussbewertung

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertelnoten gerundet.

12. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatslehrgangs wird von der ZHAW das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies (CAS) in Swiss Legal Aspects of Financial Planning (LAFP)“ verliehen.

Der Absolvent bzw. die Absolventin erhalten ein Zeugnis mit folgenden Inhalten:

- besuchte Module mit den erworbenen Credits



- **Modulbewertungen**

Wird ein einzelnes Modul gemäss Ziffer 7 erfolgreich absolviert, wird eine Modulbestätigung ausgestellt.

Mit dem Abschluss können - je nach Anzahl belegter Module und erbrachter Leistung - Lizenzen der SPFO Swiss Financial Planners Organization erworben werden. Für die Vergabe der Lizenz und die Lizenzierungsbestimmungen ist allein die SFPO Swiss Financial Planners Organization verantwortlich.

13. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.